

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.
Bd. 7, 1897, S. 429 - 430

Zulässigkeit eines Darlehensvertrags unter Ehegatten?
Stillschweigender Verzicht des Ehemannes auf das
Verwaltungsrecht.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nicht fremd, daß die Unterhaltspflicht bloß soweit besteht, als dadurch der Unterhalt des Verpflichteten nicht gefährdet wird und daß alle sonstigen Verpflichtungen des Letzteren in Betracht zu ziehen sind, also im vorliegenden Falle auch die aus der Begründung eines neuen Haushalts sich ergebenden Verbindlichkeiten.

Die Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags auf 1 *M* wöchentlich auf die ganze Zeit, insbesondere auch auf die kurze Zeit, welche zwischen dem Tage der Klagezustellung und dem der Wiederverhehlung des Beklagten inneliegt, ist erfolgt, weil bei Eingehung jeder Ehe, auch einer zweiten Ehe, für den Mann erfahrungsgemäß Anschaffungen und Aufwendungen nöthig werden, durch die ein großer Theil seiner Einkünfte verbraucht wird.

Zulässigkeit eines Darlehensvertrags unter Ehegatten? Stillschweigender Verzicht des Ehemannes auf das Verwaltungsrecht.

Urtheil des D.L.G.'s Dresden vom 25. März 1897. O. I. 199/96.

Die Klägerin lebt von dem Beklagten, ihrem Ehemann, seit Ende August 1895 getrennt. Mit der Klage verlangt sie von ihm die Rückzahlung eines angeblich ihm im Winter 1889/90 von ihr gewährten Darlehens in Höhe von 3000 *M* f. A. Zur Rechtfertigung dieses Anspruchs hat sie sich auf den Abschluß eines Ehevertrags gestützt, wonach sie sich die völlig freie Verfügung und Verwaltung sowie Nutznießung ihres Vermögens ausdrücklich vorbehalten habe, und weiter behauptet, ihr Ehemann habe sie im Winter 1889/90 um ein Darlehn von 10 000 *M* gebeten, da er der Firma R. und Co. auf deren Dresdener Grundbesitz eine gut verzinsliche Hypothek gewähren wolle. Sie habe ihm diese Bitte zunächst abgeschlagen, schließlich aber ihm 3000 *M* dargeliehen, wogegen er ihr diese Summe mit 6% jährlich zu verzinsen und die Zinsen in halbjährlichen Terminen zu je 90 *M* am 1. Mai und 1. November jedes Jahres an sie zu entrichten versprochen habe. Dies habe er auch jederzeit pünktlich eingehalten. Erst mit der am 1. Mai 1896 fällig gewesenen Zinszahlung sei er im Rückstand geblieben. Als sie sich Ende August 1895 von ihrem Ehemann getrennt, habe sie die 3000 *M* von ihm verlangt; er habe gesagt, er werde der Firma R. und Co. das Geld kündigen und es dann sofort an sie zurückzahlen. Damit sei sie einverstanden gewesen.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und insbesondere bestritten, daß ein Ehevertrag des von seiner Frau behaupteten Inhalts zu Stande gekommen sei. Nach seiner Darstellung hat er der Klägerin die Verwaltung ihres Vermögens thatsächlich und ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, überlassen und hätten sich die von der Klägerin behaupteten Zahlungen auf ein ganz anderes Rechtsgeschäft, keinesfalls auf ein ihm von ihr gewährtes Darlehn bezogen.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen.

In zweiter Instanz wurde die Klageabweisung wegen der Zinsen bestätigt, dagegen wegen des Hauptstammes auf einen Eid der Klägerin dahin erkannt, daß sie bei den die Darleihung der 3000 *M* betreffenden Verhandlungen zu ihrem Ehemanne erklärt habe, sie selbst wolle mit der Firma R. und Co. nichts zu thun haben und ihm — dem Beklagten — das Geld geben.

Für den Fall der Eidesleistung wurde die Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 3000 *M*, für den entgegengesetzten Fall auch insoweit die Klageabweisung ausgesprochen.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt ausschließlich von Beantwortung der Frage ab, wer die streitigen 3000 *M* dargeliehen erhalten hat. Wäre die Darlehnsempfängerin die Firma R. und Co. gewesen, so würde die Klage, gleichviel ob zwischen den Parteien ein Ehevertrag zu Stande gekommen oder nicht, der Abweisung schon um deswillen nicht entgehen können, weil in diesem Falle die Klägerin einen Anspruch auf Rückgewährung des Darlehns nur gegen die genannte Firma und nicht gegen den Beklagten haben würde.

Wäre dagegen das Darlehn dem Beklagten gewährt worden, so würde allerdings die Frage entstehen können, ob die Klägerin mit ihrem Ehemann, dem Beklagten, während des Bestehens der Ehe über einen Theil ihres Vermögens in gültiger Weise einen Darlehnsvertrag abschließen konnte. Das Berufungsgericht hat diese Frage zu bejahen kein Bedenken getragen.

Durch Einverständnis der Parteien steht fest, daß die Klägerin bei Eingehung der Ehe ihr Vermögen mit Wissen ihres Ehemanns in eigener Verwaltung behalten, diesem also nicht eingebracht hat. Es unterlag ausschließlich der freien Willensbestimmung des Beklagten, von dem ihm zustehenden Verwaltungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Keine gesetzliche Verpflichtung konnte ihn hieran hindern. Dadurch, daß er das Verwaltungsrecht nicht in Anspruch nahm, wurde ein thatsächlicher Zustand hergestellt, der bis zu dessen Aufhebung während der Ehe fortbestand und die Klägerin in die Lage versetzte, in Ausübung des ihr überlassenen Verwaltungsrechts über ihr nicht eingebrachtes Vermögen mit dem Beklagten Verträge mit rechtlicher Wirksamkeit abzuschließen,

vergl. Annalen des Oberlandesgerichts Band 13, Seite 473.

Hätten daher die Parteien einen Darlehnsvertrag mit einander abgeschlossen, so würde er rechtliche Wirkung haben und deshalb der Beklagte zu dessen Erfüllung verpflichtet sein. Demgegenüber würde ihm auch nicht das Recht zugestanden werden können, die Illation der streitigen Forderung vor der Erfüllung des Vertrags zu beanspruchen, da dies in unmittelbarem Widerspruch mit dem Vertragswillen der Parteien stehen würde.

Dagegen berechtigt die eigne Darstellung der Klägerin nicht zu der Annahme, daß der Beklagte auch auf sein Nießbrauchsrecht verzichtet habe. Die Klägerin hat bei ihrer persönlichen Befragung selbst nicht behaupten können, daß sich der Beklagte verpflichtet habe, die 3000 *M* zu verzinsen. Wenn sie gleichwohl von ihm